



April 2022

Erläuterungen zur Ausfuhrmeldepflicht und zum Formular

„Ausfuhrmeldung nach der PIC-Verordnung“

1. Ausfuhrmeldepflicht

Nach Artikel 3 der PIC-Verordnung muss, wer einen Stoff der im Anhang 1 oder 2 aufgeführt ist oder eine Zubereitung, die diesen Stoff enthält, ausführen will, für seine erste Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfänger-Vertragsstaat spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr dem BAFU eine Ausfuhrmeldung für diesen Stoff oder Zubereitung zusenden.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Stoffe und Zubereitungen für Analyse- und Forschungszwecke oder für den persönlichen Gebrauch einer Einzelperson, in Mengen unter 10 kg pro Sendung.
- Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe nach Anhang 1 oder 2 in einer so geringen Konzentration enthalten, dass die Zubereitungen nicht in einer Gefahrenklasse eingestuft sind.
- Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe, die nicht dem PIC-Verfahren unterstellt sind. Für diese Chemikalien gilt die Ausfuhrbewilligungspflicht nach Ziffer 4.2 Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV).
- Pharmazeutische Produkte, Lebensmittel und deren Zusatzstoffe, Suchtstoffe und psychotrope Stoffe; radioaktives Material; Abfälle; chemische Waffen.

In welcher Sprache eine Ausfuhr gemeldet werden soll:

Bitte beachten Sie, dass die Angaben über Name der Herstellerin, chemische Bezeichnung oder Handelsname, Aufschriften über Gefahren, die Schutzmassnahmen sowie das Sicherheitsdatenblatt in mindestens einer Amtssprache des Einfuhrlandes verfasst sein müssen. Wenn dies mit zumutbarem Aufwand nicht zu erreichen ist, verwenden Sie bitte die im Empfängerland am weitesten verbreitete Fremdsprache.

Meldung von Ausfuhren nach der Europäischen Union (EU):

Bitte beachten Sie, dass für jede Ausfuhr in ein Mitgliedstaat der EU eine separate Ausfuhrmeldung gemacht werden muss; eine gemeinsame Ausfuhrmeldung für die EU also nicht ausreichend ist.

Erläuterungen zu Angaben in der Zollanmeldung:

Designierte Nationale Behörde Rotterdam Konvention

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Monbijoustrasse 40, 3011 Bern, Schweiz
Postadresse: BAFU, 3003 Bern, Schweiz
Tel. Direkt: +41 (0)58 462 83 44,
+41 (0)58 463 11 99

picdna@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Wer eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 ausführt muss in der Zollanmeldung den NZE-Pflichtcode „1 NZE ja“ und den NZE-Artencode 030 „PIC“ angeben (siehe [Erläuterungen zu NZE Pflichtcodes](#)).

Die vom BAFU erteilte Kennnummer, die für das Kalenderjahr gültig ist in dem die erste jährliche Ausfuhr stattfindet, muss in der Zollanmeldung in der Rubrik „Besondere Vermerke“ oder „Unterlagen“ angegeben werden (siehe Erläuterungen zu [Zollanmeldung](#) von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2).

2. Formular

Zu Ziffer 1.

falls eine Zubereitung ausgeführt werden soll, ist hier keine Angabe nötig.

zu Ziffer 1.2

bitte geben Sie einen nach internationaler Nomenklatur anerkannten chemischen Name an.

zu Ziffer 1.3

bitte benennen Sie den kommerziellen Namen des Stoffes, falls vorhanden.

zu Ziffer 1.4

Code laut European Inventory of Existing Commercial Substances (EINECS), falls vorhanden.

zu Ziffer 1.5

Nummer laut Chemical Abstracts Service (CAS).

zu Ziffer 1.6

Zolltarifnummer oder Zollnummer nach harmonisiertem System der Weltzollorganisation, falls vorhanden (siehe z.B. in [t@res](#) des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)).

zu Ziffer 2.

falls eine Zubereitung exportiert werden soll, geben Sie bitte den Namen der Zubereitung unter 2.1 an. Falls eine Reinsubstanz ausgeführt werden soll, ist hier keine Angabe nötig.

zu Ziffer 2.3

falls nötig, fügen Sie die Angaben auf weiteren Zeilen an.

zu Ziffer 3.4

bitte geben Sie die voraussichtliche Verwendungskategorie und die Verwendung an.

zu Ziffer 3.5

falls eine Zubereitung exportiert werden soll die einen oder mehreren Stoffe nach Anhang 1 oder 2 enthält, bitte Exportmenge der Zubereitung angeben.

Designierte Nationale Behörde Rotterdam Konvention

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Monbijoustrasse 40, 3011 Bern, Schweiz
Postadresse: BAFU, 3003 Bern, Schweiz
Tel. Direkt: +41 (0)58 462 83 44,
+41 (0)58 463 11 99

picdna@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

zu Ziffern 4. und 5.

bitte fügen Sie die Informationen in das Formular ein und verwenden Sie bei Bedarf weitere Seiten. Wenn Sie die Informationen in anderer Form (z.B. Sicherheitsdatenblatt) vorliegen haben, können Sie diese so beilegen; ein Ausfüllen der Ziffern 4. und 5. ist dann nicht nötig.

zu Ziffer 6.

Bitte fügen Sie diese Informationen ein, soweit Sie sie vorliegen haben. Diese Informationen werden, soweit nötig, vom BAFU ergänzt.

Designierte Nationale Behörde Rotterdam Konvention

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Monbijoustrasse 40, 3011 Bern, Schweiz
Postadresse: BAFU, 3003 Bern, Schweiz
Tel. Direkt: +41 (0)58 462 83 44,
+41 (0)58 463 11 99

picdna@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch